Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 20. Sonnabend den 9. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bergung angetriebener Hölzer.

Vorgekommene Fälle veranlassen mich, nochmals darauf hinzuweisen, daß die durch den Weichseleisgang angetriebenen Hölzer nicht herrenloses Gut sind und Verfügung darüber durch Unbefugte strafbar ist. Ich ersuche die Ortsbehörden daher, dies schleunigst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister und Hilfsgendarmen weise ich an, der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner muß vor unnötigen Bergungsarbeiten gewarnt werden, da die Hölzer auf dem Wasserwege wieder fortgeschafft werden, nachdem sie von einem Militärkommando, das mit einem Dampfer ausgestattet ist, gegen Empfangsbestätigung abgenommen worden sind. Sieben solcher Kommandos sind von der Grenze bis zur Ostsee für bestimmte Abschnitte der Weichsel bestellt worden.

Thorn den 5. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft Einreichung der Abgangslisten für Kriegsteilnehmer und der Zusammenstellungen der Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1917.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir **bis zum 20. März** dieses Jahres

1. die Abgangslisten A und B für **„Kriegsteilnehmer"** in **doppelter** Ausfertigung,
2. die **Zusammenstellungen** der gegen das Veranlagungssoll entstandenen Zu- und Abgänge an Staatssteuern, die in den Spalten 1—12 die **Endergebnisse** der im letzten Vierteljahr festgesetzten Zu- und Abgangslisten nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer enthalten müssen,
3. etwaige noch nicht zur Festsetzung vorgelegte **Zu- und Abgangslisten** in **doppelter** Ausfertigung **nebst Belegen**

einzureichen.

Der Einreichung der von mir bereits festgesetzten Zu- und Abgangslisten bedarf es **nur noch** seitens der Magistrate von **Culmsee** und **Podgorz**.

Im übrigen sind die festgesetzten Listen bei den Ortsbehörden aufzubewahren.

In die Abgangsliste A für **Kriegsteilnehmer** ist aufzunehmen die **Staats-Einkommensteuer der mit einem Einkommen bis zu 3000 Mark** veranlagten

a) **Angehörigen des aktiven Heeres** (Offiziere, Beamte der Heeresverwaltung usw.). Sofern jedoch diese Personen außer ihrem Militäreinkommen noch aus anderen Quellen, z. B. aus Kapitalvermögen, besteuert sein sollten, so ist **nur** die auf das **Militäreinkommen** entfallende Einkommensteuer in Abgang zu stellen;

b) **Unteroffiziere** und **Mannschaften des Beurlaubtenstandes** (einschließlich der Landsturmpflichtigen) für **diejenigen Monate**, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden oder befunden haben. In Spalte „Ursache des Abganges" ist der **Tag des Eintritts** in den aktiven Dienst — zutreffenden Falles auch der **Tag der Entlassung** aus dem aktiven Dienst — und der militärische **Dienstgrad** des betreffenden Steuerpflichtigen anzugeben;

c) im **Offiziersrange** stehenden Lehrer und Beamten der Zivilverwaltung. Zur Begründung der Inabgangstellung der Staats-Einkommensteuer dieser Personen muß die Spalte **„Bemerkungen"** darüber Auskunft geben,
   a) von welchem Tage ab sie zum Offizier befördert worden sind,
   b) welche Stellung sie bei der Truppe einnehmen, z. B. Feldwebelleutnant, Hauptmann usw.,
   c) seit wann und wie lange sie einem mobilen oder immobilen Truppenteil angehören,
   d) auf wie hoch sich der anzurechnende Teil ($^{7}/_{10}$) der **Kriegsbesoldung** stellt,
   e) wann eine mit einer **Einkommensvermehrung** verbundene **militärische** Beförderung stattgefunden hat.

In die Abgangsliste B für **Kriegsteilnehmer** ist aufzunehmen die **Staats-Einkommensteuer der mit einem Einkommen über 3000 Mark** veranlagten; **vorstehend** unter a und c aufgeführten Steuerpflichtigen mit den in Spalte **„Bemerkungen" auszuwerfenden Begründungen.** Die **vorstehend** unter b genannten Steuerpflichtigen sind ebenfalls aufzunehmen, sofern ihr Einkommen zwar die Summe von 3000 Mark übersteigt, sie jedoch nur mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark entsprechenden **Steuersatze — also höchstens zum Satze von 52 Mark** — veranlagt sind.

Formulare zu den **Zusammenstellungen** und zu den **Zu- und Abgangslisten** sind aus der **C. Dombrowski**'schen Buchdruckerei hierselbst zu beziehen.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Thorn den 4. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung.

Die Dampfkesselbesitzer sind gemäß § 42 der Ministerialanweisung vom 16. Dezember 1909, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, verpflichtet, dem mit der Beaufsichtigung der Kesselanlagen im staatlichen Auftrage betrauten Dampf-

kessel-Ueberwachungsvereine in Graudenz sowie der zuständigen Ortspolizeibehörde von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung alsbald Anzeige zu machen. Veränderungen, welche nicht bis zum 1. April angemeldet worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge (Revisionsgebühren) nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

Aus der Nichtbeachtung obiger Vorschrift können den Kesselbesitzern unliebsame Weiterungen und pekuniäre Nachteile erwachsen.

Thorn den 4. März 1918.

Der Landrat.

Dem Kriegswirtschaftsamt sind 5000 Stück Hanfstricke 2,80 m lang, an der Oese 10 mm stark, spitzauslaufend zum Preise von 1,55 Mark ab Danzig zugewiesen.

Bestellungen sind mir **bis zum 15. d. Mts.** einzusenden.

Thorn den 7. März 1818.

Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Thorn.

Verkauf von Wagen durch das Artilleriedepot Thorn.

Das Artilleriedepot Thorn hat 18 Wagen und 2 Karren, die für landwirtschaftliche Zwecke geeignet sind, zu verkaufen.

Kauflustige haben sich unmittelbar an das Artilleriedepot zu wenden und hierbei eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, daß sie die Wagen nur für ihren eigenen Betrieb benötigen. Da der Verkauf in allernächster Zeit erfolgen soll, so ersuche ich die Ortsbehörden, vorstehendes Angebot **umgehend** zur Kenntnisnahme der Landwirte zu bringen.

Thorn den 7. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft den Verkehr mit Seife und Seifenpulver.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit Seife und Seifenpulver wird hierdurch bestimmt, daß Empfangsbestätigungen jetzt nur noch über volle Kilomengen auszustellen sind, sodaß es also Empfangsbestätigungen über 1,500 Kilo oder 4,550 Kilo nicht mehr geben soll, sondern nur noch über 1 bezw. 4 Kilo.

Die Seifen- und Seifenpulverkartenabschnitte, welche die volle Kilozahl übersteigen, werden den Händlern zurückgegeben und sind bei der nächsten Abrechnung wieder einzureichen.

Thorn den 8. März 1918.

Der Landrat.

Pferdeverkauf in Marienburg.

Die Ortsvorstände ersuche ich, sogleich bekannt zu machen, daß seitens der Westpreußischen Stutbuch-Gesellschaft am **21. März d. Js.**, 12,30 Uhr mittags, in **Marienburg** eine Auktion von 120 drei- und vierjährigen Halbblutpferden veranstaltet wird, von denen ein erheblicher Teil gearbeitet hat.

Thorn den 6. März 1918.

Der Landrat.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in diesen Tagen einige Exemplare des Aushangs, betreffend Vaterländischer Hilfsdienst zu. Dieser ist gemäß meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 8. Dezember 1917 — **Kreisblatt Nr. 99** für 1917 — **mindestens in jedem Monat einmal** in ortsüblicher Weise zum Aushang zu bringen.

Thorn den 4. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft Speisefettabgabe.

Infolge der mangelhaften Butterzufuhr von außerhalb und der augenblicklich geringen Milchergiebigkeit der Kühe kann in der

3. Woche des laufenden Versorgungszeitraumes (vom 10.—16. 3. 18)

keine Butter verabfolgt werden.

Die Speisefettmarke Nr. 3 fällt daher aus und ist bei Einlieferung an die Butterausgabestellen von diesen zu vernichten.

Thorn den 9. März 1918.

Der Ausschuß des Fettversorgungsverbandes Thorn.

gez. Hasse. gez. Kleemann.

Trigonometrische Marksteine.

Die Magistrate und Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in deren Bezirken trigonometrische Marksteine errichtet sind, mache ich unter Bezugnahme auf § 23 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, erneut darauf aufmerksam, daß sie gesetzlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß diese Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande erhalten bleiben. Dasselbe gilt von den vorhandenen Holzgerüsten.

Ich ersuche die **betreffenden Ortsbehörden**, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine oder des Holzgerüstes sowie die Beackerung der Schutzflächen nach dem Gesetze bestraft wird, den Schuldigen außerdem volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens trifft.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister haben die Marksteine, Schutzflächen und Holzgerüste fortgesetzt zu überwachen und mir bei vorkommender Beschädigung, Verrückung, Entfernung der Steine und Beackerung der Schutzflächen zwecks Herbeiführung der Bestrafung der Schuldigen sofort Bericht zu erstatten (unter Angabe der laufenden Nummer des Steines im Verzeichnis).

Thorn den 2. März 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der Besitzerfrau **Ida Lau** in Neudorf, des Rittergutsbesitzers **von Parpart** in Wibsch und des Rittergutsbesitzers **Fabian** in Bachau, die als kriegsunbrauchbar in Thorn angekauft worden sind, ist die Räude festgestellt worden.

Thorn den 2. März 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21, Abs. 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke 1 und 2 auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1918 durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 15. März 1918 ab 2 Wochen lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß zu Thorn erheben.

Schönwalde den 8. März 1918.

Der Jagdvorsteher.

Fenske, Gemeindevorsteher.

Kleinbahn Thorn—Scharnau.

Am 1. April 1918 treten erhöhte Beförderungspreise und Frachten für Personen, Hunde, Gepäck, Leichen und lebende Tiere in Kraft.

Für die Entfernung von 14 und 15 km wird die Fracht des Spezialtarifs 3 (ausschließlich Kohlen) und des Ausnahmetarifs 1 für Holz in 0,17 Mk. für 100 kg, des Spezialtarifs 3 für Kohlen in 0,15 Mk. für 100 kg geändert.

Auskunft über die neuen Fahrpreise und Frachten erteilen die Verkehrsstellen der Kleinbahn, die Fahrkartenausgabe in Thorn

Mocker und das Verkehrsbüro der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg. Druckstücke der Verfügung über diese Aenderungen sind für 15 Pfennig bei der Fahrkartenausgabe in Thorn käuflich zu haben.

Bromberg den 1. März 1918.

Königliche Eisenbahndirektion, als betriebsführende Verwaltung.

Nicht amtliches.

Ein zugelaufener

Jagdhund

wird am

Dienstag, 12. März d. J.
um 4 Uhr nachmittags
im Schulhause versteigert.

Rentschkau den 5. März 1918.

Der Gemeindevorsteher.

Saatkartoffeln,

frühe Rosen, Weltwunder und andere frühe und mittelfrüe Sorten kauft bis zum 15. d. Mts. (bis dahin ist der Handel mit Pflanzware nur noch gestattet.)

F. Krefeldt, Thorn,
Brückenstraße 38, 1.
Beauftragter der Stadt Thorn.

Gebrauchtes

Bindegarn

tausche gegen neues **Bindegarn** um, wenn dieses bald mir geliefert wird.

Gebrauchte Pferdegeschirre

habe auch abzugeben.

Bernhard Leiser Sohn, Thorn,
Heiligegeiststr. 16. Fernspr. 643.

Milchziegen,

Schlachtziegen, Hühner, Kaninchen

kauft jeden Posten

Koschitzki, Berlin O. 17,
Koppenstr. 12.

Beizt mit

USPULUN

Wirksamste Saatbeize

Erhöhung der Erträge. Verbesserung der Keim- u. Triebkraft. Kein Verbeizen des Saatgutes. Bequeme Anwendung.

Erhältlich bei:

J. M. Wendisch Nachf.,
Thorn, Altstädt. Markt 33.



Landwirte! Baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommersaaten ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ersatz zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und Milchfett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt:

Die Preise sind folgende:	für den Zentner	
Sommerrübsen	Mk.	41,50
Mohn	"	57,50
Leinsaat	"	37,—
Leindotter	"	37,—
Weißer Senf	"	37,—

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von Mk. 5,— für den Zentner gewährt.

Von diesen Sommerölsaaten sind für Westpreußen besonders zu empfehlen:

für bessere Böden: Sommerrübsen und Senf,
" leichtere Böden: Senf und Leindotter.

Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 % Oelkuchen, bei Leindotter und Mohn 50 % der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapskuchen geliefert.

Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigsten Preisen geliefert, bezw. Oelsaat zur Erzeugung von Oel für den eigenen Haushalt belassen.

Es wird eine Flächenzulage von Mk. 25,— für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und geliefert werden:

Rübsen und Mohn	1 1/2	Ztr.	pro Morgen
Leindotter und Senf	2	"	pro Morgen

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom hader Anbauf äch durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Leindotter und Senf Mk. 25,—, für Mohn und Rübsen Mk. 33,— außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet Mk. 200,— nicht übersteigen.

Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmaßnahmen usw. werden durch die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen Danzig, Abt. für Oelfruchtbau,

oder durch die Kreiskommissionäre erteilt.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.



für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

(Sonderausgabe.)

Sonnabend den 9. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Musterung des Jahrgangs 1900 und der wegen körperlicher Fehler zurückgestellten Wehrpflichtigen.

Im Laufe dieses Monats soll mit der Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1900 und der Nachmusterung der bisher wegen körperlicher Fehler zurückgestellten Wehrpflichtigen begonnen werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises sowie die Magistrate von Culmsee und Podgorz werden ersucht, mir zu diesem Zwecke **bis zum 15. d. M.** Listen in Form der Landsturmrollen über diejenigen in ihrem Bezirk aufhaltsamen **ungedienten** Wehrpflichtigen einzureichen, welche die Entscheidung **„zeitig kriegsunbrauchbar"** erhalten haben.

Die nach meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 — Nr. 3 des Kreisblatts für 1918 — aufzustellenden **Landsturmrollen für den Jahrgang 1900** sind — soweit dieses noch nicht geschehen — ebenfalls **bis zum 15. d. M.** einzureichen. **Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten. Ich muß um unbedingte Einhaltung dieses Termines ersuchen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung erfolgt.**

Thorn den 6. März 1918.

Der Landrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.

Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Sonderausgabe.

Sonnabend den 9. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Musterung des Jahrganges 1900 und der wegen körperlicher Fehler zurückgestellten Wehrpflichtigen.

Im Laufe dieses Monats soll mit der Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1900 und der Nachmusterung der wegen körperlicher Fehler zurückgestellten Wehrpflichtigen begonnen werden.

[illegible]

Die nach meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. Januar 1918 — Nr. 2 des Kreisblatts für 1918 — aufzustellenden Stammrollen für den Jahrgang 1900 sind — soweit dies noch nicht geschehen — ebenfalls bis zum 15. d. M. einzureichen. [illegible]

Thorn, den 6. März 1918.

Der Landrat.

[illegible]